

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.05.1985

Geschäftszahl

83/13/0201

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/13/0227 E 16. Jänner 1985 RS 1

Stammrechtssatz

Für alle in § 26 EStG 1972 angeführten Arbeitgeberleistungen gilt der Grundsatz, daß darüber einzeln abgerechnet werden muß. Daraus FOLGT, daß die Zahlung nicht verrechnungspflichtiger Pauschalien hier: Telefonpauschalbeträge - durch den Arbeitgeber, mögen sie auch für die in § 26 leg cit angeführten Zwecke gedacht sein, stets dazu führt, daß es sich beim Arbeitnehmer um Arbeitslohn im Sinne des § 25 Abs 1 Z 1 EStG 1972 handelt (Hinweis auf E 12.1.1983, 81/13/0090).